

Titel der Drucksache:

**Widmung Sömmerdaer Straße P+R
 Vieselbacher Bahnhof**

Drucksache

1290/23

**Ausschuss für
 Stadtentwicklung,
 Bau, Umwelt,
 Klimaschutz und
 Verkehr**

Entscheidungsvorlage
 öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	18.01.2024	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	20.02.2024	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Der Parkplatz am Vieselbacher Bahnhof wird entsprechend Übersichtsplan (Anlage 1) und gemäß § 6 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

02

Die Einstufung gemäß §3 ThürStrG erfolgt entsprechend der Verkehrsbedeutung und der Zugehörigkeit zur angrenzenden Sömmerdaer Straße als Gemeindestraße.

03

Straßenbaulastträger ist die Stadt Erfurt.

18.01.2024, gez. i.V. Linnert

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2023	2024	2025	2026
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Lageplan

Sachverhalt

Der Parkplatz am Vieselbacher Bahnhof ist in der Park-and-Ride-Konzeption der Landeshauptstadt Erfurt erwähnt und wird auch als solcher genutzt. Damit besitzt die Anlage eine für die straßenrechtliche Widmung erforderliche Verkehrsbedeutung für die Allgemeinheit.

Da sich die dem Parkplatz dienenden Grundstücke im Eigentum des Straßenbaulastträgers befinden, ist auch die diesbezügliche nach § 6 (3) ThürStrG notwendige Voraussetzung für eine Widmung gegeben.

Die Widmung erfolgt gemäß § 6 Thüringer Straßengesetz vom 07. Mai 1993 (GVBl. S.273), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Sicherung des Kommunalen Haushaltes in den Jahren 2014 und 2015 sowie zur Änderung des ThürFAG und des ThürStrG vom 27.02.2014(GVBl. S.45).

Die Widmung ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Straßengesetz mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt Erfurt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.